



Vatikanstadt, 8. Dezember 2019

CONGREGATIO  
DE INSTITUTIONE CATHOLICA  
(DE STUDIORUM INSTITUTIS)

---

1049/2019

**Rundschreiben, Nr. 2**

**zur rechten Anwendung der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium***

An die Großkanzler,  
die Rektoren und Dekane  
der kirchlichen Fakultäten,

*und, zur Kenntnisnahme,*

an die Rektoren der Katholischen Universitäten  
und die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen

Das vorliegende Rundschreiben Nr. 2, das an alle Großkanzler, Rektoren und Dekane der kirchlichen Fakultäten gerichtet ist, soll im Anschluss an das Rundschreiben Nr. 1 (8. Dezember 2018) die Sorge des Heiligen Stuhls um die Förderung der kirchlichen Studien zum Ausdruck bringen und in die Tat umsetzen.

**1. Kontinentale Konferenzen**

Vor zwei Jahren, am 8. Dezember 2017, hat der Heilige Vater die Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium* über die Universitäten und kirchlichen Fakultäten erlassen. In der Folge hat die Kongregation für das Katholische Bildungswesen die Ausführungsbestimmungen erlassen (27. Dezember 2017). Um deren Rezeption zu erleichtern und eine immer bessere Zusammenarbeit zu fördern, hat unser Dikasterium vier kontinentale Treffen der Rektoren, Präsides und Dekane der kirchlichen Universitäten und Fakultäten organisiert.

Die Konferenz für Europa, die Vereinigten Staaten, Kanada und den Nahen Osten fand am 3. und 4. Mai 2018 in der Generalkurie der Gesellschaft Jesu in Rom statt. Neben den akademischen Autoritäten nahmen auch einige Berater der Kongregation teil, sowie die Verantwortlichen der Agentur des Heiligen Stuhls für die Bewertung und Förderung der Qualität der kirchlichen Universitäten und Fakultäten (AVEPRO). Eine Woche zuvor, am 27. April 2018, hatte der Heilige Vater die Instruktion über das "Studium des Kirchenrechts im Lichte der Reform des Eheprozesses" ([http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc\\_con\\_ccatheduc\\_doc\\_20180428\\_istruzione-diritto-canonico\\_it.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc_con_ccatheduc_doc_20180428_istruzione-diritto-canonico_it.html)) approbiert, die von unserer Kongregation nach einem umfassenden Vorbereitungsprozess sowie nach Beratung mit dem Obersten Gericht der Apostolischen Signatur, die positiv ausfiel, am 29. April 2018 veröffentlicht wurde. Daher konzentrierte sich ein Teil der Diskussion unter den Teilnehmern der Tagung auch auf dieses Thema, das

nicht nur die Fakultäten für Kirchenrecht, sondern auch die Theologischen Fakultäten (vgl. Instruktion, Art. 3-5. 7. 20-23. 37) sowie die Katholischen Universitäten (vgl. Instruktion, Art. 8. 20. 37) betrifft.

Die kontinentale Konferenz für Asien und Ozeanien, die am 11. Mai 2018 an der Universität Mariä Himmelfahrt in Bangkok (Thailand) stattfand, profitierte von der Hilfe und dem Fachwissen der Föderation der Asiatischen Bischofskonferenzen (FABC). Zusammen mit den akademischen Autoritäten der kirchlichen Fakultäten, die zum Treffen eingeladen waren, war es unter Ausnutzung eines weiteren Treffens, das vom Büro für theologische Anliegen des FABC organisiert wurde, möglich, andere Rektoren und Studienleiter der theologischen Seminare und Theologen des Kontinents zu einem fruchtbaren Gedankenaustausch zusammenzubringen.

Das kontinentale Treffen für Lateinamerika wurde in Zusammenarbeit mit dem *Consejo Episcopal Latinoamericano* (CELAM) und der Päpstlichen Universität Javeriana von Bogotá (Kolumbien) organisiert, wo es vom 6. bis 7. November 2018 stattfand. Die Präsidien und Dekane wurden von ihren jeweiligen Rektoren begleitet. Die Mehrheit der kirchlichen Fakultäten dieser Region sind in die Katholischen Universitäten eingefügt. Daher wurde es als angemessen erachtet, die Rektoren einzuladen, da der Einfluss dieser Universitäten auf die Gesellschaft von entscheidender Bedeutung für ihre Entwicklung ist.

Das kontinentale Treffen für Afrika fand am 29. und 30. November 2019 an der Katholischen Universität von Ostafrika (Nairobi) statt. Dieses Treffen war dadurch gekennzeichnet, dass neben den Präsidien und Dekanen und auch mehrere Großkanzler anwesend waren, die wenige Tage zuvor an einem internationalen Symposium in Kigali (Ruanda) über Philosophie und Theologie der Bildung sowie über die Herausforderungen, denen sich die afrikanischen Universitäten bei der Staatsbürgerkunde gegenübersehen, teilgenommen hatten.

Nach diesen vier Kontinentalkonferenzen zur Vorstellung von *Veritatis gaudium* möchten wir den akademischen Autoritäten für ihre aktive Teilnahme und für die Qualität des Austauschs, der die gegenseitige Bereicherung gefördert hat, herzlich danken. So wird das Kriterium, das Papst Franziskus in *Veritatis gaudium* betont hat in die Praxis umgesetzt, nämlich „die Notwendigkeit, ein "Netzwerk" zwischen all den verschiedenen Einrichtungen zu bilden, die auf der ganzen Welt die kirchlichen Studien pflegen und fördern. Dabei sollen auch die geeigneten Synergien mit den akademischen Einrichtungen der verschiedenen Länder und den Studienzentren verschiedener kultureller und religiöser Traditionen entschieden gefördert werden. Gleichzeitig sollen Forschungseinrichtungen ins Leben gerufen werden, die sich auf das Studium der epochalen Probleme, welche die Menschheit heute bedrücken, spezialisieren und geeignete, realistische Lösungsvorschläge machen“ (VG, Proemium, 4, d).

## **2. Regionale Konventionen**

Diese kontinentalen Treffen spiegeln die regionalen Konventionen wider, die seit 1974 unter der Schirmherrschaft der UNESCO zugunsten der Anerkennung von Abschlüssen, Diplomen und akademischen Studien ausgearbeitet und inzwischen aktualisiert wurden: für Lateinamerika und die Karibik (1974/2019); für die Mittelmeerländer (1976); für die arabischen Staaten (1978); für Europa (1979/1997 - es sei darauf hingewiesen, dass die Region "Europa" der UNESCO nicht nur die europäischen Länder gemäß der Definition des Europarates, sondern auch die Länder der so genannten westlichen Sphäre der Welt, einschließlich der Vereinigten Staaten, Kanadas, Australiens, Neuseelands und Israels, umfasst; für Afrika (1981/2014) und für Asien und den Pazifik (1983/2011).

Derzeit haben mehr als 130 Länder eines oder mehrere dieser Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert, obwohl bisher nur das Europäische Übereinkommen und in gewissem Umfang auch das sich rasch entwickelnde Asien-Pazifik-Übereinkommen voll funktionsfähig sind. Das aktualisierte Übereinkommen für Afrika hat gerade die notwendigen Ratifizierungen für das Inkrafttreten am 15. Dezember 2019 erreicht, und für das aktualisierte Übereinkommen für Lateinamerika fehlen nur wenige Ratifizierungen.

Der Heilige Stuhl hat über die zweite Sektion des Staatssekretariats die entsprechenden Urkunden für vier der sechs Regionen unterzeichnet, ratifiziert und hinterlegt: Übereinkommen von Mexiko-Stadt (1974), Übereinkommen von Lissabon (1997), Übereinkommen von Bangkok (1983) / Übereinkommen von Tokio (2011) und Übereinkommen von Arusha (1981) / Übereinkommen von Addis Abeba (2014). Er hat das kürzlich aktualisierte Übereinkommen von Buenos Aires (2019) unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Der Hauptgedanke aller vom Heiligen Stuhl ratifizierten Konventionen ist, dass Studien und akademische Grade, die in einem Beitrittsland durchgeführt bzw. verliehen werden, in anderen Ländern anerkannt werden sollen, es sei denn, dass wesentliche Unterschiede zwischen ähnlichen Studien in verschiedenen Ländern festgestellt werden. Jede Konvention verlangt auch von allen Mitgliedern, verbindliche Informationen über alle akademischen Einrichtungen im Land, über ihr Hochschulsystem und über die Praxis der Anerkennung zu liefern. Zu diesem Zweck müssen die Länder ein bestimmtes Büro oder eine Einrichtung, das so genannte nationale Informationszentrum, einrichten oder beauftragen, die entsprechenden Agenden zu verwalten. Für den Heiligen Stuhl wird diese Aufgabe vom Internationalen Zentrum für Anerkennung (ICR) innerhalb unserer Kongregation wahrgenommen, das auch Teil der entsprechenden Netzwerke ist: das ENIC-NARIC (Europäisches Netzwerk der nationalen Informationszentren für akademische Mobilität und Anerkennung), das alle entsprechenden nationalen Büros der Länder, die der Lissabon-Konvention beigetreten sind, miteinander verbindet, und das APNNIC (Asiatisch-pazifisches Netzwerk der nationalen Informationszentren), das dasselbe für den asiatisch-pazifischen Raum tut.

Am 25. November 2019 verabschiedete die Generalkonferenz der UNESCO den Text der ersten globalen Konvention zur Harmonisierung der interregionalen Anerkennung. Nachdem die Ratifizierung des Textes durch 20 Länder erreicht ist, wird es einen Monat danach in Kraft treten. Der Heilige Stuhl, der derzeit das einzige Völkerrechtssubjekt ist, das den vier großen Konventionen, die den Kontinentalregionen der UNESCO entsprechen, beigetreten ist, war Mitglied des Redaktionskomitees und hat intensiv an der Formulierung des Textes für die globale Konvention mitgewirkt.

### **3. Qualitätssicherung und AVEPRO**

Angesichts der Bestimmungen der regionalen und globalen Anerkennungsübereinkommen kommt der Rolle und der Zentralität der Qualitätssicherung im Kontext der Hochschulsysteme eine immer größere Bedeutung zu. Die Kongregation betont auf der Grundlage der Ausführungsbestimmungen von *Veritatis gaudium* (OrdVG) und des Rundschreibens Nr. 1 vom 8. Dezember 2018, dass die Zuständigkeit für die Einleitung des Verfahrens bei den kirchlichen akademischen Institutionen liegt, und lädt sie daher ein, sich mit der Agentur ([www.avepro.va](http://www.avepro.va)) in Verbindung zu setzen, um den Zeitpunkt und die Modalitäten der Bewertung festzulegen und zu vereinbaren.

Der Aufruf von Papst Franziskus zur "Vernetzung" ist im breiteren Kontext des gesamten Hochschulsystems des Heiligen Stuhls zu sehen. Die Kongregation unterstützt und ermahnt die Institutionen zur Vernetzung, auch zur engen Zusammenarbeit mit der Agentur AVEPRO. Dies mit besonderem Bezug auf zwei Bereiche: Förderung und Evaluierung der Qualität. Was den zweiten Aspekt anbelangt, so muss ein Teil der Tätigkeiten des akademischen Personals (insbesondere der Leitung, der Lehrer, der Studenten, aber auch der Generalsekretäre, der Verwalter und des technisch-administrativen Personals) der Schaffung einer Qualitätskultur gewidmet werden. Konkret und beispielhaft sollte der Dienst als "Experte" für die Evaluationen von AVEPRO als integraler Bestandteil der beruflichen Tätigkeit betrachtet und als ein Moment des Fortschritts und des Dienstes zugunsten der gesamten kirchlichen Gemeinschaft erlebt werden.

### **4. Datenbank**

Um der Verpflichtung der Regionalkonventionen der UNESCO, denen der Heilige Stuhl beigetreten ist, nachzukommen, die notwendigen maßgeblichen Informationen über sein Bildungssystem und alle in diesem System anerkannten akademischen Einrichtungen durch eine ständig aktualisierte Website öffentlich zugänglich zu machen, wurde am 28. Januar 2014 die Website der Kongregation für das Katholische Hochschulwesen der

Katholischen Kirche (*Higher Education of the Catholic Church*) [www.educatio.va](http://www.educatio.va) aktiviert. Es enthält in italienischer und englischer Sprache neben grundlegenden und aktuellen Informationen über die Aktivitäten der Katholischen Kirche im Hochschulwesen auch ein Archiv ihrer wichtigsten Dokumente. Die Seite stellt den Qualifikationsrahmen (*Qualifications Framework*) für das Hochschulwesen der katholischen Kirche vor, ein gemeinsames oder zumindest ähnliches Instrument in allen Teilen der Welt, das durch international vereinbarte Sprache und Begriffe hilft, die Hochschulsysteme verschiedener Länder zu verstehen und zu vergleichen, um die Anerkennung von Qualifikationen, Abschlüssen und Studienzeiten in verschiedenen Bildungssystemen zu erleichtern.

Darüber hinaus enthält diese Seite eine Suchmaschine zur Identifizierung aller akademischen Institute, die „nach kanonischer Errichtung oder Approbation durch den Heiligen Stuhl die Glaubenswissenschaft und hiermit verbundene Wissenschaften betreiben und lehren, mit dem Recht, akademische Grade in der Autorität des Heiligen Stuhles zu verleihen“ (VG, Art. 2). Diese Suchmaschine ist mit der Datenbank der Kongregation verbunden, die Informationen über die oben genannten Institutionen sammelt.

In dieser Hinsicht ist es vielleicht besser zu verstehen, in welchem Sinne *Veritatis gaudium* unter der Aufsicht des Rektors (vgl. VG, Ord., 16, 6°) die Dekane bittet, „mindestens einmal im Jahr die Daten der in der Datenbank der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vorhandenen Institution in elektronischer Form zu aktualisieren“ (Ord., Art. 17, 6°). Konkret handelt es sich bei den angeforderten Daten um die persönlichen Daten der Institution und der Lehrer, die wichtigsten Programme, die innerhalb des kirchlichen akademischen Systems angeboten werden, sowie die entsprechenden Spezialisierungen usw. Jede Institution ist für die Eingabe ihrer eigenen Daten und der Daten von verbundenen Institutionen verantwortlich. Vor ihrer endgültigen Einfügung und Veröffentlichung auf der Webseite werden diese Daten von der Kongregation geprüft und genehmigt, die immer verfügbar bleibt, um den Institutionen technische Hilfe zu bieten. Die auf der Website veröffentlichten Daten sind allgemeiner Natur. Andere vertrauliche Daten liegen im alleinigen Diskretionsbereich der Kongregation.

Es wird beobachtet, dass die häufigsten Probleme bei der Anerkennung von Abschlüssen, Diplomen und Studienzeiten durch einen Mangel an authentischen und zugänglichen Informationen verursacht werden. Daher ist es wichtig, die erforderlichen Daten regelmäßig und exakt einzugeben.

Die Aufgabe, die Datenbank auf dem neuesten Stand zu halten, ist nicht nur eine formale Aufgabe, die den Anforderungen der Transparenz entspricht, sondern vor allem ein wirksames Instrument, um die Vielfalt und Vielgestaltigkeit kirchlicher akademischer Einrichtungen sowie deren Bildungsangebot aufzuzeigen. Daher kann es zu diesem Zweck von Studenten und Lehrern aus der ganzen Welt bei der Wahl der Studienorte oder der Zusammenarbeit konsultiert werden.

## **5. Statuten und Studienordnungen**

Bis zum 8. Dezember 2019 (vgl. VG, Art. 89, § 1) hatten die kirchlichen Fakultäten in aller Welt die Aufgabe, ihre Statuten (vgl. VG, Art. 7) und ihre Studienordnungen (vgl. VG, Ord., Art. 30) nach den Normen von *Veritatis gaudium* zu überarbeiten. Diese Revision ist ein konkretes Zeichen für die Vitalität der kirchlichen Institutionen, um auf die heutigen Herausforderungen zu reagieren.

Für die Fakultäten, die ihre Statuten sowie ihre Studienordnungen noch nicht vorgelegt haben, sei daran erinnert, dass die Apostolische Konstitution bereits vorsieht, dass „die Fakultäten, die in einem Rechtsverhältnis mit der staatlichen Autorität stehen, wenn es notwendig sein wird, mit der Erlaubnis der Kongregation für das Katholische Bildungswesen für die Überarbeitung der Statuten über einen längeren Zeitraum verfügen können“ (VG, Art. 92). Fakultäten, die diese Erlaubnis nicht erhalten und keine Statuten und Studienordnungen vorgelegt haben, müssen sich bewusst sein, dass die Folge eine zukünftige Suspendierung der akademischen Rechte sein könnte. Daher werden sie aufgefordert, dieser Verpflichtung so schnell wie möglich nachzukommen.

## 6. Eventuelle weitere Vorschläge

Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen, die in Kürze ihre Vollversammlung (17.-20. Februar 2020) abhalten wird, möchte ihre volle Bereitschaft bekräftigen, die Annahme der neuen Apostolischen Konstitution bestmöglich zu unterstützen, um „eine Neubelebung der kirchlichen Studien auf allen Ebenen zu fördern, und zwar im Zusammenhang mit der neuen Phase der Sendung der Kirche, die durch das Zeugnis der Freude gekennzeichnet ist, die aus der Begegnung mit Jesus und der Verkündigung seines Evangeliums erwächst“ (VG, Proemium, 1), die Papst Franziskus in *Evangelii gaudium* dem ganzen Volk Gottes programmatisch vorgeschlagen hat. Wenn es für die kirchlichen Institutionen in der ganzen Welt als nützlich erachtet wird, dass andere Themen in einem kommenden Rundschreiben behandelt werden, so schätzt das Dikasterium jede Anregung sowie die verschiedenen Überlegungen, die dazu angestellt werden können, sehr.

Die Großkanzler werden gebeten, dieses Rundschreiben, an dessen Autorität dadurch erinnert wird, dass „um dieser Konstitution die von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erlassenen Anwendungsnormen“ (VG, Art. 10) von den Präsidien und Dekanen beachtet werden müssen, es weiterzuleiten an diejenigen, die direkt (Lehrkräfte, Sekretariate, inkorporierte, aggregierte und affilierte Institutionen usw.) oder indirekt (Experten auf dem Gebiet usw.) betroffen sind und es so weit wie möglich bekannt zu machen.

Im Vertrauen auf Ihre volle Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* von Papst Franziskus über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten danken wir Ihnen für Ihren wertvollen und qualifizierten Einsatz und wünschen Ihnen alles Gute.



**Giuseppe Kardinal VERSALDI**  
*Präfekt*



**+ Angelo Vincenzo ZANI**  
*Titularerzbischof von Volturno*  
*Sekretär*